

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 146/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r
Dr. S p e l l b r i n k beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. April 2005 wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beklagte fordert von der Klägerin die Rückzahlung eines Eingliederungszuschusses für den Zeitraum vom 6. Oktober 2002 bis 31. Juli 2003 in Höhe von 22.125,00 €.
- 2 Die Klägerin beantragte im Mai 2002 die Bewilligung eines Eingliederungszuschusses für die Einarbeitung eines älteren Arbeitnehmers, der am 1. Juli 2002 bei ihr eingestellt wurde. Mit Bescheid vom 1. November 2002 bewilligte die Beklagte einen Eingliederungszuschuss in Höhe von 2.250,00 € monatlich für diesen Arbeitnehmer für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2004. Im August 2003 erfuhr die Beklagte, dass der Arbeitnehmer wegen einer Herzoperation im November 2002 erkrankt war und ab 7. Oktober 2002 durchgehend Krankengeld bezogen hatte. Zum 31. August 2003 hatte der Arbeitnehmer selbst gekündigt.
- 3 Die Beklagte hob die Bewilligung des Eingliederungszuschusses mit Wirkung ab 6. Oktober 2002 auf und forderte die Rückzahlung der Überzahlung (Bescheid vom 19. September 2003). Widerspruch (Widerspruchsbescheid vom 4. März 2004), Klage (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts <SG> vom 4. Juni 2004) und Berufung (Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 28. April 2005) blieben erfolglos. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, der Bewilligungsbescheid vom 1. November 2002 sei gemäß § 45 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) von Anfang an rechtswidrig gewesen, denn mit dem Wegfall der Lohnzahlung an den Arbeitnehmer ab dem 6. Oktober 2002 sei die Anspruchsvoraussetzung des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts iS des § 218 Abs 3 Nr 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (SGB III) entfallen. Die Beklagte habe auch grob fahrlässig die Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheids nicht erkannt (§ 45 Abs 2 Satz 3 SGB X iVm § 330 Abs 2 SGB III). Der Annahme einer grob fahrlässigen Unkenntnis stehe auch nicht entgegen, dass sich die Klägerin mit Schreiben vom 8. Oktober 2002 an die Beklagte gewandt und nachgefragt habe, welchen Einfluss eine Reduzierung der Arbeitszeit wegen der Erkrankung des Arbeitnehmers auf die Wiedereingliederung habe. Der Inhalt dieses Schreibens mache deutlich, dass die Klägerin sehr wohl gewusst habe, dass die Erkrankung des Arbeitnehmers Auswirkungen auf den Eingliederungszuschuss haben konnte.
- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wendet sich die Klägerin mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde. Sie macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend. Die maßgebliche Rechtsfrage bestehe darin, "dass die Funktionsweise des Eingliederungszuschusses nach §§ 217 ff. SGB III zu klären ist". Gemäß § 217 Satz 1 SGB III könnten zur Eingliederung förderungsbedürftiger Arbeitnehmer zum Ausgleich von Minderleistungen Zuschüsse gewährt werden. Für die Höhe des zu



gewährenden Zuschusses werde in § 220 SGB III als Bemessungsgrundlage auf das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt verwiesen. Die berücksichtigungsfähige Höhe ergebe sich nach § 218 Abs 3 SGB III wiederum aus dem regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelt. Das Wort Lohnkostenzuschuss sei im Gesetz nicht enthalten. Zweck der Regelung sei die Eingliederung förderungsbedürftiger Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt. Der Gewährung von Eingliederungszuschüssen komme eine Anreizfunktion zu, eine rein und ausschließliche Lohnkostenerstattungsfunktion lasse sich also aus dem Gesetz, dem Wortlaut und der Systematik der Normen nicht herleiten. Das Gesetz lasse mithin die Auslegung offen, dass Eingliederungszuschüsse auch dann in Betracht kämen, wenn kein Arbeitsentgelt geleistet würde. Der Verweis auf das regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt als Bemessungsgrundlage hätte dann ausschließlich die Funktion einer Berechnungsbestimmung für die Höhe des Eingliederungszuschusses. Diese Rechtsfrage sei durch das Bundessozialgericht (BSG) bislang nicht entschieden worden. Sowohl das SG als auch das LSG hätten ihre Auslegung als "zwangsläufig" und ohne weiteren Begründungsbedarf zutreffend behandelt.

- 5 Das LSG habe weiterhin ihre Beweisanträge außer Acht gelassen für die Behauptungen, dass sie die Beklagte rechtzeitig sowohl vor als auch nach Erlass des Bewilligungsbescheids über die tatsächlichen Umstände in Kenntnis gesetzt habe und dass ihre Mitteilungen bei ordnungsgemäßer Berücksichtigung durch die Beklagte nach deren Auffassung ausgereicht hätten. Diesbezüglich werde auf die Berufungsbegründung vom 14. Juli 2004 Bezug genommen.

II

- 6 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 1 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und des Vorliegens eines Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht ausreichend dargelegt bzw bezeichnet sind. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Beschwerdeführer müssen daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500



§ 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Klägerin hat bereits nicht dargelegt, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegend ernsthaft stellt. Soweit die Klägerin behauptet, der Wortlaut der §§ 217 ff SGB III lasse auch die Interpretation zu, Eingliederungszuschüsse könnten gewährt werden, ohne dass der Arbeitgeber Arbeitsentgelt zahle, hätte sie sich zunächst mit dem Wortlaut des § 217 Abs 1 Satz 1 SGB III auseinander setzen müssen. Nach § 217 Abs 1 Satz 1 SGB III können "Arbeitgeber zur Eingliederung von Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten erhalten, ...". Die Klägerin hätte mithin darzulegen gehabt, dass der Wortlaut - "Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten" - auch die Interpretation zulässt, dass der Eingliederungszuschuss ohne die gleichzeitige Zahlung von Arbeitsentgelt gewährt werden kann. Bei einer gegen den Wortlaut der Norm gerichteten Auslegung müsste zumindest eine Stimme in der Literatur oder aus der Rechtsprechung der Instanzgerichte angeführt werden, die die Position der Klägerin unterstützt. Die von der Klägerin vertretene Meinung wird jedoch offensichtlich von niemandem geteilt. Auch der einzige von der Klägerin herangezogene Kommentar lässt keinen Zweifel daran, dass er der von der Klägerin vertretenen Rechtsauffassung nicht folgt (vgl Brand in Niesel, SGB III, 3. Aufl 2005, § 217 RdNr 34). Mithin hat die Klägerin nicht dargelegt, dass sich die von ihr aufgeworfene Rechtsfrage ernsthaft stellt.

- 8 Auch der von der Klägerin geltend gemachte Verfahrensmangel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist nicht ausreichend bezeichnet. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG ist für die Bezeichnung eines derartigen Verfahrensmangels Folgendes erforderlich: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 und 35 sowie § 160a Nr 24 und 34). Vorliegend fehlt es schon an der Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren



Beweisantrags, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sein soll (vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 4). Eine Nichtzulassungsbeschwerde, die damit begründet wird, das Berufungsgericht sei einem gestellten Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt, muss bei anwaltlicher Vertretung im Berufungsverfahren aufzeigen, dass der Beweisantrag protokolliert und im Urteilstatbestand aufgeführt ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; SozR 1500 § 160 Nr 64). Die "Warnfunktion" eines förmlichen Beweisantritts (hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 67) fehlt, wenn ein Beweisantrag lediglich in der Berufungsschrift oder sonstigen Schriftsätzen enthalten ist, in der mündlichen Verhandlung aber nicht ausdrücklich aufrechterhalten wird. Letzteres war hier der Fall. Offen bleiben kann deshalb, ob der Beschwerdeführer in ausreichender Weise die Rechtsauffassung des LSG wiedergegeben hat, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung hätten drängen müssen.

- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)